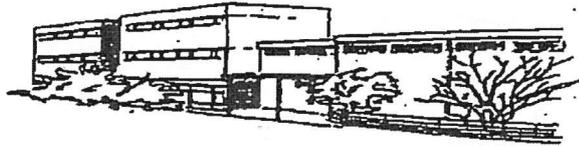


Förderverein

der Grundschule Hainstraße e.V.



SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Hainstraße“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

Beginn und Ende des Geschäftsjahrs sind identisch mit dem Schuljahr (01.08.-31.07.).

§2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele. Er ist selbstlos tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung aller Belange der Grundschule Hainstraße in ideeller und materieller Hinsicht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Aufgabe als Trägerverein für die Betreuung der Schulkinder vor und nach den Unterrichtsstunden zu dienen;
- Gewährung von Geldmitteln für den Ankauf von besonderem Lehrmaterial und Büchern;
- finanzielle Unterstützung von Schulprojekten und für die Ausflüge der Schulkinder;
- Gewährung von Beihilfen für Klassenfahrten;

120

- Unterstützung bedürftiger Schüler/ -innen;
- Beteiligung an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung schulischer Belange;
- Förderung der Gesundheitserziehung und des Besuchs kultureller Veranstaltungen;
- Förderung der Darstellungsmöglichkeiten der Schule;
- Pflege einer engen Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.

§3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für eventuell anfallende Gewinne.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz“, Ortsgruppe Wuppertal, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die rechtsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, jedoch ist der Vorstand ermächtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse entgegensteht.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines

Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mit Beginn des Schuljahres 2005 / 2006 ist es für die Inanspruchnahme der Verlässlichen Grundschule durch ein Schulkind Voraussetzung, dass mindestens ein Elternteil ordentliches Mitglied im Förderverein ist. Bei Geschwisterkindern, die die Verlässliche Grundschule besuchen, ist die ordentliche Mitgliedschaft eines Elternteils ebenfalls ausreichend.

Von der Voraussetzung der Mitgliedschaft zur Inanspruchnahme der Verlässlichen Grundschule kann für den Fall, dass eine soziale Härte vorliegt, auf Antrag abgewichen werden. Über den Erlass der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Von der Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden.

Der Jahresbeitrag beträgt € 15.-.

Der Vorstand kann Mitgliedern Beiträge und Umlagen aus sozialen Gesichtspunkten ganz oder teilweise erlassen. Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung über drei Monate im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand geschehen und tritt am Ende des Geschäftsjahres in Kraft, in dem die Kündigung erfolgt ist. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen.

Der Ausschließungsgrund wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben. § 4 Abs.6 gilt entsprechend.

121

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, gehört, falls er nicht gewähltes Vorstandsmitglied ist, dem Vorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt gemeinschaftlich die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Die Konten für den Förderverein und für die Betreuungsmaßnahme sind getrennt zu führen. Über die laufenden Vereinskontoen können der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart einzelberechtigt verfügen, über weitere Vereinskontoen zwei der o.g. gemeinschaftlich.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ausgenommen hiervon ist der stellvertretende Vorsitzende, der durch die Schulpflegschaftsvorsitzenden des jeweiligen Schuljahres verkörpert wird.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich, soweit andere Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 5.2 Mitgliederversammlung

Alljährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorsitzende erteilt den Geschäftsbericht, der Kassenwart den Kassenbericht und der Kassenprüfer gibt das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt. Die Mitgliederversammlung beschließt im Anschluss daran die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand sowie den Kassenprüfer. Sie legt ferner die Höhe des Jahresbeitrages fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu unverzüglich verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung vorliegt.

In den Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt.

Mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ist den stimmberechtigten Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit festgestellt sowie die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beschließt.

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ausgenommen hiervon sind solche Abstimmungen, in denen über die Feststellung und Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins zu entscheiden ist. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Vorschläge über Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor Beschlussfassung den Mitgliedern mitzuteilen.

Wird bei Wahlen keine Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl statt. Abstimmungen erfolgen offen oder durch Zuruf. Sie müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen vertretenden Kassenprüfer. Letzterer übernimmt die Aufgabe, sollte der Erstgewählte den Verein verlassen.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüft einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Kasse auf ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Vorgänge in zeitlicher Reihenfolge, Kassenführung, Belegführung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

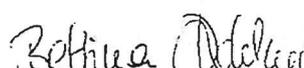
§ 7 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

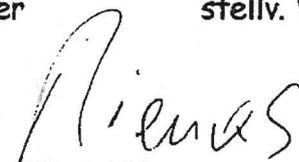
Aktuelle Fassung der Satzung
nach der letzten Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2005

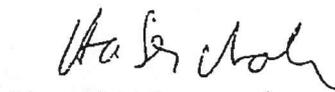
Der Vorstand des Fördervereins der GGS Hainstraße e.V.


Christian Neyer
Vorsitzender


Bettina Dahmann
stellv. Vorsitzende

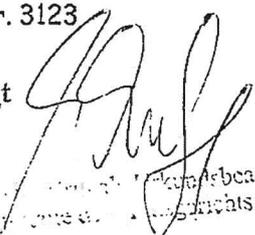

Stephan Dammasch
Kassierer


Roland Rienas
Schriftführer


Harald Haberstroh
Beisitzer

Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal Nr. 3123

Beglaubigt


Justizsekretärin
Amtsgericht